

Merkblatt für Maßnahmen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015)

Stand 1. November 2018

I. Was wird gefördert?

Gefördert werden

- der Erhalt und die Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern,
- der Erhalt von Biberlebensräumen,
- der Nutzungsverzicht bzw. die Schaffung lichter Waldstrukturen,
- der Erhalt von Biotopbäumen und
- das Belassen von Totholz auf Waldflächen

Gefördert wird jeweils nur in den naturschutzfachlich definierten **Gebietskulissen** (Natura 2000 Gebieten; Flächen des bayerischen Biotopverbundes (BayernNetz Natur), Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG, Flächen, die gemäß Kapitel 4 Abschnitt 1 (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) geschützt sind, Flächen mit Artenhilfsprojekten; Biberlebensräumen, Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Stockausschlagwäldern).

II. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind private und Körperschaftliche Waldbesitzer (inkl. „Rechtler“) sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer sowie von diesen beauftragte Vereine/Verbände sowie Vereinigungen von beteiligten Waldbesitzern sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet und
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z.B. bei Insolvenz).
- Unternehmen, die eine mit dem Binnenmarkt nicht vereinbare Beihilfe erhalten haben, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurden (Kommissionsbeschluss).

III. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

1. Antrag

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung ist nur „mit Mitwirkung der Forstbehörde“ möglich.

Zur naturschutzfachlichen Beratung wenden Sie sich bitte an die zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt.

In forstfachlichen Fragen berät und unterstützt Sie der zuständige staatliche Revierleiter am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Der Antrag ist anschließend bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen.

Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem zuständigen AELF.

Dem Antrag sind maßnahmenbezogen alle geforderten Unterlagen (Maßnahmeblatt; Aufnahmeprotokoll der Forstverwaltung etc.) beizufügen.

Bei der Antragstellung unterstützen Sie der zuständige staatliche Revierleiter.

Antragszeitraum

Für 2019 beginnt der Zeitraum am 15. November 2018 und endet am 31. Mai 2019.

Unvollständig eingegangene Anträge können darüber hinaus innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festgelegten Frist vervollständigt werden.

IV. Was muss beachtet werden?

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- die Maßnahmen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen,
- die waldrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden,
- der damit verfolgte Zweck erreicht wird,
- diese dem jeweiligen Schutzzweck entspricht und
- sie nachvollziehbar auf einer flurstückmäßig bezeichneten (Teil-)Fläche durchgeführt wird.

2. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- die Flächen, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden. Diese Flächen stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar.
- für die Flächen Ausgleichszahlungen nach Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG gewährt werden,
- für die Flächen bereits eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei Erstaufforstung gewährt wird,
- für Flächen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. durch Wasserschutzgebietsverordnungen oder Naturschutzgebietsverordnungen) bestehen, die mit Auflagen und Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen nach diesen Richtlinien ganz oder teilweise identisch sind.
- bei ankaufgeförderten Flächen im Rahmen der Förderprogramme Naturschutz und Landschaftspflege, des vorbeu-

genden Hochwasserschutzes sowie bei der Flurneuordnung zwischen den Auflagen der Vertragsnaturschutzmaßnahme und den Auflagen im Ankaufsförderbescheid (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) eine (Teil-)Identität vorliegt,

- die Maßnahme durch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist,
- die Maßnahme im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht (z. B. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayKompV),
- die Maßnahme im Rahmen einer „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ (früher ABM-Maßnahme) gefördert wird.
- die Flächen sich im Eigentum von juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befinden.

3. Mehrfachförderung

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungen aus verschiedenen Förderprogrammen auf derselben Fläche ist nur zulässig, wenn

- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen bzw. die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

Zu den zulässigen Kombinationen innerhalb des Vertragsnaturschutzprogramms Wald berät Sie die UNB und das AELF!

4. Bagatellgrenze

Eine Zuwendung unter 100 Euro je Jahr und Antrag wird nicht bewilligt.

V. Wann und wie wird der Förderbetrag ausgezahlt?

Der Förderbetrag wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn der Antrag bzw. der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ durch das AELF geprüft wurde und keine Mängel festgestellt wurden.

Bei Zahlungen über 5 Jahre erfolgt ab dem zweiten Jahr die Auszahlung automatisiert durch das AELF.

Der Förderbetrag wird auf die im Antrag/Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

VI. Worauf ist während der Zweckbindungsfrist zu achten?

Während der 5-jährigen bzw. 12-jährigen Zweckbindungsfrist hat der Antragsteller alle im Bewilligungsbescheid, diesem Merkblatt und Maßnahmenblatt festgelegten Vorgaben einzuhalten. Abweichungen oder Auflagenverstöße führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Die Zweckbindungsfrist beginnt immer am 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Förderung. Ab diesen Termin sind müssen alle Verpflichtungen aus der VNPWald Förderung eingehalten werden bzw. worden sein.

Einwirkungen durch Naturereignisse sind förderunschädlich. Unumgängliche aktive Handlungen durch den Antragsteller (z. B. zur Verkehrssicherung oder zum Waldschutz), die den Vorgaben widersprechen, müssen **vor** Ausführung durch das

AELF genehmigt werden. Das anfallende Holz ist auf der Förderfläche zu belassen.

Ausnahme: Bei Gefahr im Verzug ist die Maßnahme unverzüglich nachträglich den AELF zu melden.

VII. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ZvM) oder ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des Auftrags oder bei Eigenleistung der Beginn der Gehölzentnahme zusehen.

VIII. Welche verbindlichen maßnahmen-spezifischen Auflagen sind vom Antragsteller einzuhalten? (Bitte ankreuzen)

1. Erhalt und Wiederherstellung von Nieder- bzw. Mittelwald

Während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren müssen/muss

- jede Art von Umwandlungs- und Überführungsmaßnahmen auf der gesamten Förderfläche unterbleiben. Die charakteristischen Bestandsstrukturen sind zu erhalten.
- die aktive Nieder- bzw. Mittelwaldbewirtschaftung fortgeführt oder wiederaufgenommen werden.
- die zielgemäße natürliche Verjüngung der Bestände gewährleistet sein (inkl. Schutz vor Schäden durch Wild).
- die Ergänzung durch Pflanzung vor Beginn der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde (AELF) genehmigt sein.

2. Erhalt von Biberlebensräumen

Während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren müssen/muss

- die Aktivitäten des Bibers (z. B. Fällen von Bäumen und der Bau von Biberdämmen) auf der Förderfläche geduldet werden.
- auf der Förderfläche alle Nutzungen eingestellt werden, die dem Förderzweck widersprechen. Insbesondere die Entnahme von Weichlaubhölzern und Birken ist nicht gestattet. Die Entnahme bzw. der Schutz sonstiger Baumarten bedarf vor ihrer Durchführung die Genehmigung der Bewilligungsbehörde (AELF).
- die Verwendung von nicht toxischen Pflanzenschutzmitteln vorab von der Bewilligungsbehörde (AELF) genehmigt sein.

3. Nutzungsverzicht

Während der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren müssen/muss

- alle abgestorbene Bäume auf der Fläche belassen werden. Es dürfen keine Bäume entnommen oder sonstige forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- gegebenenfalls auftretende Forstschädlinge mechanisch bekämpft werden (z. B. Fällen und Entrinden). Das dabei anfallendes Holz ist auf der Fläche zu belassen. Diese Arbeiten sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden, sofern keine Aus-

nahmegenehmigung der Bewilligungsbehörde (AELF) vorliegt.

- auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden verzichtet werden.
- alle Pflanz-, Saat- und sonstigen Kulturbegründungsmaßnahmen auf der Förderfläche unterbleiben.

4. Lichte Waldstrukturen

Während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren müssen

- sämtliche Bäume auf der Förderfläche, die mit dem Ziel der Auflichtung im Sinne der Fördermaßnahme markiert wurden, entfernt sein. Nach Beendigung der Auflichtung dürfen bis zum Ende der Bindungsfrist keine forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen stattfinden.
- Spiegelstriche 2 bis 4 Punkt VIII.3. Nutzungsverzicht gelten analog.

5. Erhalt von Biotopbäumen

Die erstmalige Markierung der geförderten Bäume erfolgt durch den Antragsteller.

Während der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren müssen/muss

- sichergestellt sein, dass die ausgewählten Biotopbäume nicht entnommen (gefällt) werden.

- umgefallene Bäume auf der Fläche belassen werden.

6. Belassen von Totholz

Die erstmalige Markierung der geförderten Totholzstämme/-stammteile erfolgt durch den Antragsteller.

Während der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren müssen/muss

- sichergestellt sein, dass die ausgewählten Totholzstämme/-stammteile nicht entnommen (gefällt) werden.
- umgefallene Totholzstämme/-stammteile auf der Fläche belassen werden.

IX. Hinweise

Weitere förderrelevante Auflagen können bei der Antragstellung im Maßnahmenblatt festgesetzt werden.

Eine Antragstellung ohne Mitwirkung von UNB und AELF ist nicht möglich!

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!